

GEMEINDEAMT der GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

pol. Bezirk Klagenfurt-Land

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 09. Juni 2018, Zahl: 640-5/2018-1, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs erlassen werden

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 25/2017, und gemäß § 25 in Verbindung mit § 94 d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I. Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung des verordneten Bereiches

Gemäß angeschlossenen Lageplan für folgende Grundstücke:

- a) Marienstraße, Gst.Nr. 940/10, KG 72152 Pörtschach (rot schraffierte Fläche)
- b) Parkplatz Wienerroither, Gst.Nr. 957/8, KG 72152 Pörtschach (blau schraffierte Fläche)
- c) Parkplatz Pörtschacher-Stüberl, Gst.Nr. 1034/36, KG 72152 Pörtschach (grün schraffierte Fläche)
- d) Teilfläche des Grundstückes Nr. 986/7, KG 72152 Pörtschach (gelb schraffierte Fläche)

wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten – gebührenfrei - verfügt.

§ 2 Zeitraum der verordneten Kurzparkzone

Die Kurzparkzone für den It. § 1 bestimmten Bereich des Gemeindegebietes von Pörtschach am Wörther See gilt für folgenden Zeitraum:

15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

§ 3 Parkscheibe

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker beim Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges in einer Kurzparkzone das zur Überwachung der Kurzparkdauer bestimmte Hilfsmittel bestimmungsgemäß zu handhaben.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960, idgF.

- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960, idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO, idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solchen Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO, idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)
- h) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges.

§ 5 Aufstellen von Verkehrszeichen

Die gemäß § 1 verordneten Kurzparkzonen werden durch Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 Zif. 13 d der Straßenverkehrsordnung 1960 "Kurzparkzone" mit Zusatztafel 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr – Parkdauer 90 Minuten – gebührenfrei – gekennzeichnet. Die Vorschriftszeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt der Parkplätze anzubringen.

§ 6 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Gemäß § 44 der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Mit dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, Zl. 120-1/2011-1 vom 24.05.2011, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Silvia Hausl-Benz

Anlagen: Lageplan Angeschlagen am: 12. Juni 2018 Abgenommen am: 27. Juni 2018

web: http://www.kagis.ktn.g email: kagis@ktn.g

KAGIS Standard Ausgabe; Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebolenen Informationen übernommen.